

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

Alt	Neu
<p>Die Einwohnergemeinde Laufen erlässt gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950/6.12.1964 (WNG), – die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.1.1983 – das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien und Normen, – die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitung vom 8.12.1975 – die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7.6.1970, BauV vom 26.11.1970, Baubewilligungsdekret vom 10.2.1970), – das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Laufen vom 15.1.1981 (OVR), – das Organisationsreglement der Abwasserregion Laufental-Lüsseltal vom 20.2.1968/29.3.1968 (ARA-OR), <p>unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Stadt Laufen, gestützt auf § 47 Abs. 1, Ziff. 2, des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:</p>
	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Stadt Laufen und von Privaten.</p>
	<p>§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten</p> <p>¹ Die Stadt Laufen arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton, den Nachbargemeinden und dem ARA Abwasserzweckverband Laufental zusammen.</p> <p>² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

	³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe achten bei ihrem Verhalten auf dosierten Wasserverbrauch und die Vermeidung von Abwasser. Sie verhindern, dass gewässergefährdende oder abwassersystemscha-dende Stoffe in die Kanalisation geleitet werden.
<p>Art. 29 Ausführung der Leitungen</p> <p>1 Für den Bau der Leitungen gelten die einschlägigen Normen des SIA und VSA. Nämlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Öffentliche Leitungen = SIA-Norm 190;- Private Leitungen = VSA-Richtlinie für Grundstückentwässerung <p>2 Folgende Grundregeln sind bei Leitungsausführungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht und möglichst geradlinig zu verlegen;b. In den Hauptleitungen sind bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen Schächte zu erstellen;c. Die Kanalisationsanschlüsse sind normalerweise in einem Winkel von 45° zur Fliessrichtung des Wassers, unter Verwendung der entsprechenden Formstücke, auszuführen.d. Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind von deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten. In Gebieten mit geschlossener Bauweise kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. <p>3 Bei Anschluss an private, bestehende Sammelleitungen hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Kapazität der bestehenden Leitungen zur Aufnahme der erhöhten Abwassermenge genügt.</p>	<p>§ 3 Technische Ausführung</p> <p>Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.</p>

	<p>§ 4 Schadendienst</p> <p>Der Stadtrat unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.</p>
	<p>B. Abwasseranlagen der Stadt Laufen</p>
<p>Art. 3 Einteilung des Gebietes</p> <p>Gemäss den Artikeln 20 ff der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgedehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches den Bauzonen bzw. den provisorischen Baugebieten entspricht, sofern nicht der Perimeter aufgrund eines Erschliessungs- Etappenplanes kleiner angelegt wird (Artikel 21 Abs. 2 KGV); b. das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Bauentwicklungsgebiet (KRP-Perimeter); c. die von der Gemeinde durch Anschluss an eine zentrale ARA zu sanierenden Ortsteile; d. das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet). 	<p>§ 5 Genereller Entwässerungsplan</p> <p>Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.</p>
<p>Art. 6 Öffentliche Leitungen A) Durchleitungsrechte</p> <p>1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Artikel 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.</p> <p>2 Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet. Eine Auflage erübrigt sich, wenn der Leitungsbau im Gemeindeareal erfolgt.</p>	<p>§ 6 Einrichtungen und Anlagen auf privaten Grundstücken</p> <p>¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung auf ihren Grundstücken dulden.</p> <p>² Die Stadt Laufen hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Stadtrat das Enteignungsverfahren durchzuführen.</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>	<p>³ Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p>
	<p>§ 7 Kommunale Abwasseranlagen</p> <p>Der Stadtrat sorgt für die Projektierung, den Bau, den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt, den Ersatz und allenfalls die Stilllegung der kommunalen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.</p>
	<p>§ 8 Haftung der Stadt Laufen</p> <p>Gegenüber Dritten haftet die Stadt Laufen nach den Bestimmungen des Zivilrechts.</p>
	<p>C. Private Abwasseranlagen</p>
	<p>I. Bewilligungspflicht</p>
<p>II. Gewässerschutzbewilligungen</p> <p>Art. 11 Bewilligungserfordernis</p> <p>1 Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen könnten, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.</p> <p>2 Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:</p> <ul style="list-style-type: none">a Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;b anderen baulichen Anlagen wie<ul style="list-style-type: none">- Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das	<p>§ 9 Bewilligungspflicht</p> <p>¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen der Abwasseranlagen sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Stadt Laufen, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.</p> <p>² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt der Stadtrat die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Stadtrat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Verwerten und die Rückstands-beseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;</p> <ul style="list-style-type: none">- Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern;- Jauche- und Kehrrechtgruben;- Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge; <p>c Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen);</p> <p>d Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;</p> <p>e Ablagerungsplätze für häuslichen Kehrrecht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art;</p> <p>f Campingplätze;</p> <p>g Friedhofanlagen;</p> <p>h nicht konzessionspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Wasser oder zur Nutzung der Erdwärme.</p> <p>3 Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:</p> <ul style="list-style-type: none">a Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrößerung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezwecken;b das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;c jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;d jede Art der Versickerung von Abwässern;e jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer. <p>4 Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen- und Areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">a Terrainveränderungen in der Gewässerschutzzone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1.20 m Höhe;b Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter	
--	--

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen; c die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen; d mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen); e Der Bau und wesentliche Änderungen von gemeindeeigenen und privaten Strassen; f Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).</p>	
	II. Abwasserbeseitigung
	§ 10 Grundstücksentwässerung ¹ Von bebauten Grundstücken ist das Abwasser gemäss den Vorgaben des GEP zu versickern, zu speichern oder abzuleiten. ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen, a. bei der Errichtung von Neubauten; b. bei Umbauten und Erweiterungsbauten, sofern dies verhältnismässig ist;
	III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung
	§ 11 Grundsätze ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

	<p>³ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.</p> <p>⁴ Der Stadtrat kann ungenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Hausanschlussleitung.</p> <p>⁵ In besonderen Fällen, kann die Stadt Laufen Beiträge an private Kanalisationen entrichten.</p>
<p>Art. 41 Unterhalt und Reinigung</p> <p>1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>2 Die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde regelmässig kontrolliert. Den beauftragten Organen der Gemeinde ist, nach erfolgter geeigneter Voranmeldung, jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann beschliessen, dass private mechanischbiologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.</p> <p>4 Private Anschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p> <p>5 Bei Säumnis kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen. Gegen die Anordnung kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 12 Unterhaltspflicht</p> <p>¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.</p> <p>² Der Stadtrat kann von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind und funktionieren.</p> <p>³ Der Stadtrat kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Hausanschlussleitungen entrichten.</p> <p>⁴ Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, kann der Stadtrat zu deren Lasten Ersatzvornahmen anordnen.</p>
<p>Art. 40 Haftung für Schäden</p> <p>1 Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmun-</p>	<p>§ 13 Haftung</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>gen dieses Reglementes verursachen.</p> <p>2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.</p>	
	<p>§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht</p> <p>Für Kontrollzwecke sind dem Stadtrat und den von ihm beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>
	<p>D. Finanzierung</p>
	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>VII. Abgaben</p> <p>Art. 47 Finanzierung der Abwasseranlagen</p> <p>1 Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dafür zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;- die Leistungen des Staates und des Bundes;- die eigenen Leistungen der Gemeinde;- sonstige Zahlungen Dritter. <p>2 Die Erstellungskosten für neue Hausanschlüsse der einzelnen Gebäude und Grundstück haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.</p> <p>3 Die Gemeinde ist für ihre eigenen Anlagen von der Bezahlung der Kanalisations- und ARA-Gebühren (Art. 50 und 51) befreit.</p>	<p>§ 15 Art der Finanzierung</p> <p>Die Kosten der Stadt Laufen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wie folgt weiterbelastet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Form von Erschliessungsbeiträgen;b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;c. in Form von jährlichen Abwassergebühren bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr;d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

	<p>§ 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren und der Bewilligungsgebühr sowie den Gebührenrahmen für die jährliche Abwassergebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>² Der Stadtrat legt die jährlichen Abwassergebühren im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement sowie die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.</p> <p>³ Der Stadtrat erhebt die Erschliessungsbeiträge und die Gebühren durch eine Verfügung.</p>
	<p>§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung</p> <p>¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Stadtrat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).</p> <p>² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.</p> <p>³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt Laufen die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungsbeitrags zurück.</p>

<p>Art. 53 Fälligkeiten des Verzugszinses</p> <p>1 Die einmalige Kanalisations- und ARA-Gebühr gemäss Art. 49 und 50 wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses.</p> <p>2 Die einmalige Kanalisations- und ARA-Gebühr nach den Artikeln 49 und 50 ist innert 90 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p>3 Die wiederkehrende Gebühr gemäss Artikel 52 wird zweimal pro Jahr im April (Akonto) und im November (Schlussrechnung zur Zahlung fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des für die Staatssteuer festgesetzten Ansatzes geschuldet. Dieser Zinssatz gilt auch für die einmaligen Gebühren.</p>	<p>§ 18 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.</p> <p>² Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit der Bauabnahme ein.</p> <p>³ Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren, die Bewilligungsgebühr und die übrigen Gebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.</p> <p>⁵ Der Stadtrat legt die Höhe des Verzugszinses fest.</p>
	<p>II. Erschliessungsbeiträge</p>
<p>Art. 50 ARA-Gebühr</p> <p>1 Zur Deckung bereits entstandener Kosten der Gemeinde an die Regionale Abwasserreinigung (ARA) haben die Eigentümer von neu anzuschliessenden Liegenschaften eine einmalige ARA-Einkaufsgebühr zu leisten. Diese ist bestimmt auf: 0,4% des Gebäudeversicherungswertes und wird zusammen mit der Kanalisationsgebühr erhoben. Die Nachzahlungspflicht infolge Neu- und Umbau ist in Art. 51, Abs. 4 geregelt.</p> <p>2 Zur Deckung von ARA-Erweiterungskosten haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossenen und anzuschliessenden Liegenschaften eine weitere ARA Einkaufsgebühr zu leisten. Die Höhe der Gebühr ist von den anfallenden Erweiterungskosten abhängig. Sie wird vom Gemeinderat errechnet und von der Gemeindeversammlung genehmigt.</p>	<p>§ 19 Berechnungsgrundlage der Erschliessungsbeiträge</p> <p>¹ Bei Neuerschliessungen ist von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern ein einmaliger Vorteilsbeitrag in Form des Erschliessungsbeitrages zu entrichten. Dieser richtet sich nach der zonenrechtlich maximal möglichen Geschossfläche im neu erschlossenen Gebiet und nach den Erstellungskosten für die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>² Der Perimeter der Beitragspflicht wird im Bauprojekt der Stadt Laufen festgelegt.</p> <p>³ Der Beitragsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die pflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden von der Auflage schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Einsprachen ent-</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

	<p>scheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das kantonale Enteignungsgericht.</p> <p>⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird sowohl bei überbauten wie auch bei nicht überbauten Grundstücken erhoben.</p>
	III. Anschlussgebühren
<p>Art. 49 Einmalige Gebühren / Kanalisationsgebühr 2. Die einmalige Kanalisationsgebühr berechnet sich: a nach der Perimeterfläche des anzuschliessenden Grundstückes. Sie beträgt 12 Rappen pro m², multipliziert mit dem Baukostenindex der Stadt Zürich (Basis 1939 = 100) per 1. Oktober des der Rechnungsstellung vorangegangenen Jahres. Die Perimeterfläche wird innerhalb der Bauzone auf die Gesamtparzelle, ausserhalb der Bauzone dagegen auf den Platz und Umschwung, gemäss Schätzungsprotokoll der amtlichen Werte, berechnet. b nach dem Neuwert der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und wird abgestuft nach der kürzesten Distanz vom anzuschliessenden Gebäude bis zum Anschluss an die Gemeindekanalisation. Nämlich: bei einer Distanz bis zu 50m 1,3% bei einer Distanz von 51 bis 100m 1,2% bei einer Distanz von über 100m 1,1% Die Nachzahlungspflicht infolge Neu- und Umbauten ist in Artikel 51, Abs. 4 geregelt.</p> <p>Art. 49 Einmalige Gebühren / Kanalisationsgebühr 1. Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Regenauslässen und dergleichen, ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr der angeschlossenen Liegenschaften (Gebäude und Gesamtparzelle) zu bezahlen.</p>	<p>§ 20 Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühr</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen nach SIA 416.</p> <p>² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrösserung des Volumens. Wird bei Umbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.</p> <p>³ Für Schwimmbäder wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.</p>

	IV. Abwassergebühren
<p>Art. 52 Jährliche Benutzungsgebühr</p> <p>1 Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine Kanalisationsgebühr zu bezahlen.</p> <p>Die Gebühr berechnet sich aufgrund des gemessenen Frischwasserverbrauchs.</p> <p>2 Die Kanalisationsbenutzungsgebühr beträgt Fr. -.10 bis FR. 2.- pro m³ Wasserverbrauch. Der Gemeinderat legt den jährlichen Ansatz je nach Ergebnis der Betriebs- und Kapitalkostenrechnung nach den Grundsätzen von Artikel 48 fest und gibt ihn an der Budgetgemeindeversammlung bekannt.</p> <p>4 Bei grosser oder besonderer Art von Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.</p> <p>5 Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann statt des Wasserverbrauchs der Schmutzwasseranfall als Berechnungsbasis für Industrie- und Gewerbe beigezogen werden. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.</p> <p>6 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer und dergleichen). Eine Reduktion erfolgt nur, wenn der erwähnte Teil mindestens 200 m³ pro Jahr ausmacht. Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.</p> <p>7 Die Beitragspflicht gemäss Ziffer 2 beginnt mit dem Bezug von Gebrauchs- und Trinkwasser.</p>	<p>§ 21 Jährliche Abwassergebühr</p> <p>¹ Die jährliche Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr.</p> <p>² Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers erhoben.</p> <p>³ Die Mengengebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen.</p> <p>⁴ Als bezogenes Wasser gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. von der Wasserversorgung bezogenes Wasser;b. von privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser etc.) bezogenes Wasser;c. Wasser aus Regenwassernutzungen. <p>⁵ Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung oder aus Regenwassernutzung bezogen wird, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten.</p> <p>⁶ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bei der Stadt Laufen die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.</p> <p>⁷ Die bisherige Grundeigentümerin bzw. der bisherige Grundeigentümer haftet der Stadt Laufen bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.</p>

	<p>§ 22 Bei der Gebührenerhebung nicht zu berücksichtigende Wassermengen</p> <p>¹ Weist eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20% oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nicht in die Schmutz oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.</p> <p>² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Stadt Laufen abgenommene Wasserzähler zu erbringen.</p>
	<p>E. Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 10 Durchsetzung</p> <p>1 Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften über die Ersatzvornahme (Art. 11 KGV) und den unmittelbaren Zwang (Art. 12 KGV) Anwendung.</p> <p>2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaberhaften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.</p>	<p>§ 23 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er wacht über die Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Der Stadtrat kann den Vollzug dieses Reglements der Stadtverwaltung übertragen.</p> <p>² Kommt eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Stadtrates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.</p>
<p>Art. 57 Entscheid bei Streitigkeiten</p> <p>1 Gegen die Verfügung der Gemeinde kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Beschwerde beim Regierungstatthalteramt erhoben werden.</p> <p>2 Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen</p>	<p>§ 24 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Stadtrates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Verwaltungsjustizbehörden beurteilt. Insbesondere sind bestrittene Gebührenforderungen von der Gemeinde durch Klage beim Regierungsstatthalteramt geltend zu machen</p>	<p>Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
<p>VIII. Straf- und Schlussbestimmungen Art. 56 Widerhandlungen gegen das Reglement 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1000.- im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet. 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>§ 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Stadtrat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>
	<p>§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Abwasserreglement vom 10. Juli 1985 wird aufgehoben.</p>
	<p>§ 27 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p> <p>² Für den Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungen und für Regenwassernutzung sind innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements Wasserzähler zu installieren.</p>
<p>Art. 58 Inkraftsetzung / Übergangsregelung und Anpassung 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft in Kraft. Für die Festsetzung der einmaligen Gebühren gemäss den Artikeln 49 und 50 dieses Reglementes, gilt das Datum der Gesuchseingabe für Neu- und Umbauten.</p>	<p>§ 28 Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion.</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>2 Mit Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:</p> <p>a das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Laufen vom 24.7.1964, mit Änderungen vom 25.8.1967, 18.11.1969 und 23.1.1973;</p> <p>b das Übergangsreglement über die Errichtung eines Fonds für die Gemeindekläranlage vom 24.7.1964.</p>	
---	--

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

	Nicht im neuen Reglement
<p>Art. 1 Gemeindeaufgabe</p> <p>1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.</p> <p>2 Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und den Anschluss der Abwässer an die regionale Kläranlage (ARA).</p> <p>3 Sie ist Mitglied des Zweckverbandes der Abwasserregion Laufental-Lüsseltal (ARA), welche die Zu- und Ableitung sowie die Reinigung der Abwässer aus den angeschlossenen Gemeinden organisiert.</p> <p>4 Die Abwasseranlagen in der Gemeinde stehen unter Aufsicht des Gemeinderates; davon ausgenommen sind die ARA-Anlagen. Der Gemeinderat kann die Abwasserfragen durch eine Kommission, nötigenfalls durch besondere Fachleute behandeln oder begutachten lassen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 + 2 GSchG</p> <p>Mitgliedschaft Zweckverband spe. Beschluss</p> <p>Zuständigkeit Stadtrat gemäss Regelung Gemeindegesetz</p>
<p>Art. 2 Abwässer</p> <p>Unter Abwässer im Sinne dieses Reglementes, wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.</p>	<p>Ergibt sich aus §§ 4ff. GSchG</p>
<p>Art. 4 Erschliessung</p> <p>1 Innerhalb des gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgeschiedenen GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff BauG; Art. 136 ff BauV) und nach dem Erschliessungs- Etappenplan.</p> <p>2 Zeitpunkt der Erschliessung Der Bau der einzelnen Kanäle erfolgt planmässig nach Massgabe des allgemeinen Bedürfnisses und der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde-Kanalisationsrechnung. Beim Bau von neuen Strassen werden in der Regel gleichzeitig auch die nach GKP vorgesehenen</p>	<p>GEP</p> <p>§§ 33f. Raumplanungs- und Baugesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Leitungen verlegt.</p> <p>3 Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten (Art. 23 KGV) nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.</p> <p>4 Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer. Das Verlegen der notwendigen Leitungen bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Die Kosten gehen in der Regel zulasten der privaten Grundeigentümer; in Härtefällen kann die Gemeinde angemessene Einzelbeiträge leisten.</p> <p>5 Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse der Öffentlichkeit zu verlangen und deren Übernahme in das Eigentum der Gemeinde durchzuführen. Sie übernimmt in der Regel aber nur solche Leitungen, welche den technischen Anforderungen genügen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.</p>	
<p>Art. 5 Leitungskataster</p> <p>1 Über die gesamte Abwasseranlage wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.</p> <p>2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailanlage auf (Leitungskataster).</p>	<p>Geregelt in der Verordnung über den Leitungskataster (LKV) vom 27. April 2010</p>
<p>Art. 7 B) Schutz öffentlicher Leitungen</p> <p>1 Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitungen dies erfordert.</p>	<p>Geregelt im GEP</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 8 C) Leitungen im Strassengebiet</p> <p>1 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 Baugesetz.</p> <p>2 Die Leitungen sind, sofern es die Verhältnisse zulassen, in ein öffentliches Weggrundstück zu verlegen, jedoch möglichst nicht unter die Fahrbahn von Strassen. Auf vorhandene oder definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.</p> <p>3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.</p>	<p>Geregelt im GEP</p>
<p>Art. 9 Zuständiges Organ</p> <p>1 Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen sowie der Kontrolle der öffentlichen und privaten Leitungen obliegt der Gemeinde und des ARA-Zweckverbandes.</p> <p>2 Die Gemeinde besorgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a die Baukontrolle und das Einmessen der öffentlichen und privaten Leitungen- und Anschlüsse;b die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;c den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. Auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sowied die übrigen gesetzlichen Aufgaben (insbesondere Art. 10 und 16 Abs. 3 KGV), soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.	<p>§§ 5ff. Gewässerschutzgesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Art. 12 Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden</p> <p>1 Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben.</p> <p>2 Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen. Ohne diese Bewilligungen darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.</p>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz</p> <p>Baubewilligung wird vom Kanton erteilt</p>
<p>Art. 13 Gesuch</p> <p>1 Die Gewässerschutzgesuche sind bei der Gemeinde auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.</p> <p>2 Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere aber in 3-facher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:</p> <ul style="list-style-type: none">a Situationsplan im Masstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;b Kottenplan der Leitungen und übrigen Anlageteile;c Eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Oel-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen für industrielle oder gewerbliche Abwässer;d Soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte. <p>3 Auf besonderes Verlangen der Gemeinde sind dem Gesuch beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25000 oder 1 : 50000 miteingezeichnetem Standort oder genauen Koordinaten;b Längenprofil der Anschlussleitung, Längen im Masstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 evtl. 1 : 50.	<p>Wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Art. 14 Generelles Gewässerschutzgesuch und Vorausfragen</p> <p>1 Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.</p> <p>2 Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Vorausfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhen.</p>	<p>Nicht mehr notwendig</p>
<p>Art. 15 Publikation</p> <p>1 Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.</p> <p>2 Ferner sind einmal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a - Erdverlegte Tanks;- Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;b Sofern sie in Grundwasserschutzgebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -Areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:<ul style="list-style-type: none">- jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50000 Litern;- Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;- Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und -Areale berühren, sowie Einzugsgebiete von Quellen;- die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;- Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten	<p>Geregelt im Raumplanungs- und Baugesuch sowie im Gewässerschutzgesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Grundwasserspiegel reichen; - erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten; - Strassenbauten der Gemeinden und Privater.</p>	
<p>Art. 16 Besondere Bewilligungen der Gemeinde Sind für die Behandlung eines Gewässerschutzgesuches vorgängig besondere Bewilligungen (z.B. Kanalisationsanschluss) oder Beschlüsse (Kreditbeschluss bei Bauten ohne Kanalisationsanschluss Art. 81 KGV) der Gemeinde erforderlich, so wird so früh als möglich über diesen Punkt unter Hinweis auf anfällige Rekursmöglichkeiten entschieden.</p>	<p>obsolet</p>
<p>Art. 17 Vorbereitung des Gewässerschutz-Entscheides 1 Die Gemeinde prüft die Vollständigkeit der Gesuchangaben und -unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrens- und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. 2 Sie führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hierfür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter des Kantons (Bewilligungsbehörde) zur Teilnahme ein. 3 Anschliessend leitet sie, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuches zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die kantonale Bewilligungsbehörde weiter.</p>	<p>Verwaltungsverfahrensgesetz</p>
<p>Art. 18 Bewilligung, Verfall 1 Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet. 2 Sie erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird. Im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand. 3 Während der Bauausführung notwendig werdende Abweichungen von den bewilligten Plänen, sind nur mit dem Einverständnis der Gemeinde zulässig. In einem solchen Falle ist nach erfolgter Bauvollendung ein Detailplan nachzuliefern, in dem die bewilligten Abweichungen eingetragen sind. 4 Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässer-</p>	<p>Geregelt im Raumplanungs- und Baugesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>schutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.</p>	
<p>III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften</p> <p>Art. 19 Anschlusspflicht für Neu- und Umbauten</p> <p>1 Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen (Art. 18 GSchG).</p> <p>2 In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GKP-Perimeters sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 eidg. Gewässerschutzverordnung).</p> <p>3 Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.</p> <p>4 Landwirtschaftsbetriebe</p> <p>Landwirtschaftsbetriebe haben in der Regel ihr häusliches Abwasser im Rahmen von Absatz 2 an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.</p> <p>Das Ableiten der häuslichen Abwässer in eine Jauchegrube ist nur dann zulässig, wenn der Anschluss an das Kanalisationsnetz zu einer unzumutbaren Härte für den Gesuchsteller führen würde. Bei Befreiung von der Anschlusspflicht muss die landwirtschaftliche Verwertung der Jauche in jedem Fall sichergestellt sein. (Pro Bewohnergleichwert sind zum Ausbringen der Jauche 100 Aren landwirtschaftlich genutztes Land notwendig).</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>
<p>Art. 20 Vorbehandlung schädlicher Abwässer</p> <p>1 Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren ungeschädlich zu machen.</p> <p>2 Fachgutachten</p> <p>Mit dem Kanalisations- und Gewässerschutzgesuch für solche Abwasser ist auch das Projekt für ihre Vorbehandlung beizubringen.</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers das Fachgutachten einer neutralen Stelle einholen.</p>	
<p>Art. 21 Provisorische Bewilligung 1 Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, im übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.</p> <p>2 Ersatzmassnahmen Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanisch-biologische Kläranlage oder ein dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.</p> <p>3 Verzicht Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen: sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben Art. 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.</p> <p>4 Dispensbeitrag Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in einen Abwasserfonds zu entrichten, dessen Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.</p> <p>5 Abwasserfonds Die Gemeinde regelt die Erhebung der Abwasserfondsbeiträge in einem besonderen Reglement; sie kann die Beiträge von Gesetzes wegen auf höchstens zehn Jahre rückwirkend beziehen, sofern deren Erhebung gegenüber dem Pflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern anlässlich einer Verzichterteilung in Aussicht gestellt worden ist.</p>	<p>Gibt es nicht mehr</p> <p>Ersatzmassnahmen Kompetenz Kanton</p> <p>Für die Abwasserbeseitigung wird eine Spezialfinanzierung geführt. Es braucht keinen Fonds.</p>
<p>Art. 22 Gruppenmassnahmen 1 Die Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist anzustreben und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Ausführung und Kostenteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.</p> <p>2 Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäuser sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.</p> <p>3 Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weitem Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenfalls sind diese zu erweitern.</p> <p>4 Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Überbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve, oder Aussparungen für Erweiterungen).</p> <p>5 Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen Anschlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.</p>	
<p>Art. 23 Anordnung</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.</p> <p>2 Sie erlässt nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und eine Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.</p> <p>3 Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.</p>	Geregelt im GEP
<p>Art. 24 Versickerungen</p>	Geregelt im Gewässerschutzgesetz

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>1 Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>2 Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.</p> <p>3 Das WEA (Wasser- und Energiewirtschaft) kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengenmässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen.</p>	
<p>Art. 25 Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder</p> <p>1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden; kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.</p> <p>2 Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser, ausgenommen bei Wasch- und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, Grundwasserabsenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und nach Möglichkeit und nach Anordnung der Gemeinde versickern zu lassen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind und dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen. Der definitive Entscheid ist nach Beendigung des Aushubes zu treffen.</p> <p>3 Die Abwässer von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.</p> <p>4 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen,</p>	<p>Geregelt in § 12 und im Gewässerschutzgesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, nach der Neutralisation in den Vorfluter abzuleiten.	
Art. 26 Vorfluter für gereinigte Abwässer Das WEA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerschutzhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer; über allfällige Schadenersatzansprüche der Gewässereigentümer entscheidet der Zivilrichter.	Geregelt im Gewässerschutzgesetz
Art. 27 Leitungsführung 1 Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen. 2 Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engeren Bereich von Grundwasserfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.	Geregelt im GEP
Art. 28 Öffentliche und private Leitungen 1 Öffentliche Leitungen sind im GKP dargestellt und werden durch die Gemeinde gebaut. Die übrigen Abwasserleitungen werden als private Kanalisationen bezeichnet. 2 Bei der Erstellung von öffentlichen und privaten Leitungen ist auf das bestehende generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde in bezug auf Linienführung, Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen. 3 Muss eine öffentliche Leitung durch Private erstellt werden, so übernimmt die Gemeinde die Leitung in ihr Eigentum, wenn die Kanalisationsanschlussgebühren der Liegenschaften, welche an die betreffende Leitung angeschlossen sind, mindestens 50% der Leitungskosten Die Rückzahlung der Kosten erfolgt zinslos, spätestens nach 15 Jahren, nach Massgabe der Baugesetzgebung (Art. 72 BauG).	Geregelt im GEP und in § 11

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>4 In besonderen Fällen, d. h. dort wo es die gegebenen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Gemeinde Beiträge an private Kanalisationen entrichten. Dies nach pflichtgemäßem Ermessen..</p>	
<p>Art. 30 Tiefliegende Räume 1 Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.</p> <p>2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.</p>	Geregelt in § 3 technische Ausführung
<p>Art. 31 Durchmesser 1 Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.</p> <p>2 Gefälle Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.</p> <p>3 Als Mindestgefälle gelten in der Regel: - für Rohre von 15 cm Durchmesser 3% - für Rohre von 20 cm Durchmesser 2% - für Rohre von 30 cm Durchmesser 1%</p>	Geregelt in § 3 technische Ausführung
<p>Art. 32 Leitungsmaterial 1 Für Schmutzwasserleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Folgende Materialien kommen zur Anwendung: a Schleuderbeton-Rohre b Steinzeug-Rohre c Kunststoff-Rohre (PVC S 25/PE S 16) d Asbestzement-Rohre Die Rohre sind mit den entsprechenden Verbindungen dicht einzu-</p>	Geregelt in § 3 technische Ausführung

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>bauen. 2 Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden. 3 Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.</p>	
<p>Art. 33 Jauchegruben und Einzelkläranlagen für häusliche Abwässer 1 Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. Für Jauchegruben bei Stallneubauten können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die statischen Verhältnisse es zulassen. Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen. 2 Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist. 3 Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Die Gemeinde kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen. 4 Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen. 5 Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage, so sind die Einzelkläranlagen innert einer von der Gemeinde, im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt festzusetzenden Frist auszuschalten. 6 Einzelkläranlagen für Industrie und Gewerbe Für Einzelkläranlagen der Industrie und des Gewerbes können spezielle Bewilligungen eingeholt werden, sofern es sich nicht um Fäkalabwässer handelt.</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>
<p>Art. 34 Schutzzone und -areale 1 Bestehen Gewässerschutzzonen oder- Areale, so sind die im Beschluss enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.</p>	<p>§ 32 Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>2 Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen.</p> <p>3 Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.</p> <p>4 Jeder in seinen Interessen Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.</p>	
<p>Art. 35 Waschen von Motorfahrzeugen Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmittel an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.</p>	Geregelt im Gewässerschutzgesetz
<p>IV. Baukontrolle Art. 36 Baukontrolle</p> <p>1 Die Anschlüsse an die Gemeindekanalisation und alle andern Kanalisationsarbeiten, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmung der Gewässerschutzbewilligung, werden durch die Gemeinde beaufsichtigt. Die Kontrollpflicht erstreckt sich auf öffentliche und private Kanalisationsanlagen.</p> <p>2 Die Gemeinde kann in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder private Experten beiziehen.</p> <p>3 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu treffen.</p>	Ergibt sich aus den Gemeindeaufgaben gemäss Gewässerschutzgesetz

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Art. 37 Pflichten des Bewilligungsnehmers</p> <p>1 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde den Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben kann.</p> <p>2 Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.</p> <p>3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.</p> <p>4 Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.</p> <p>5 Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen (z.B. Kanalfernsehen).</p> <p>6 Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen. Massgebend ist der Gebührentarif der Gemeinde.</p>	<p>Wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt</p>
<p>Art. 38 Projektänderungen</p> <p>1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p> <p>2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.</p> <p>3 Nach Bauvollendung ist der Gemeinde ein definitiver Ausführungsplan abzuliefern.</p>	<p>Wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>V. Betrieb und Unterhalt</p> <p>Art. 39 Einleitungsverbot 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.</p> <p>2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt (Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8.12.1975) oder Temperaturen über 30°C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermässigem Öl- oder Fettgehalt, von Stalljauche und Silosaft, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sandschlamm, Schutt, Kehricht, Schlacke, Asche, Lumpen, Küchen- und Metzgereiabfällen, Karbidschlamm, Ablagerungen aus Schlamm-sammelern, Klärgruben und Abscheidern, Plastikmaterial, Strümpfe, usw.</p> <p>3 Küchenabfallzerkleinerer (sogenannte Küchenmühlen) sind nicht gestattet.</p>	Geregelt im Gewässerschutzgesetz
<p>Art. 42 Sammeln von Abwasser, Faulschlämme</p> <p>Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.</p>	Geregelt im Gewässerschutzgesetz
<p>VI. Sanierung der Abwasser-Verhältnisse</p> <p>Art. 43 Sanierung Hausanschlüsse 1 Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.</p>	Geregelt im Gewässerschutzgesetz und im GEP

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>2 Im Zweifel bestimmt die Gemeinde das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen.</p> <p>3 Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Gemeinde macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.</p> <p>4 Im privaten Sanierungsgebiet ordnet die Gemeinde die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.</p> <p>5 Die Gemeinde wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppenmassnahmen (z.B. Kostenverteilung, Anschlussanordnungen).</p> <p>6 Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.</p>	
<p>Art. 44 Übrige Sanierungsmassnahmen</p> <p>1 Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Sanierungs- Abwasserreinigungsanlage, so ordnet die Gemeinde gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.</p> <p>2 Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellen des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.</p> <p>3 Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Übergangslösung bis</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>zum Anschluss an das Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.</p>	
<p>Art. 45 Sanierung grösseren Ausmasses 1 Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten führt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durch, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.</p> <p>2 Desgleichen übernimmt sie unter den genannten Voraussetzungen den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>
<p>Art. 46 Bewilligung und Kontrolle 1 Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.</p> <p>2 Die Gemeinde überwacht sämtliche privaten Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen.</p> <p>3 Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Bewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Die Gemeinde macht ihn darauf aufmerksam.</p> <p>4 Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung sowie die amtlichen Kosten.</p>	<p>Geregelt im Gewässerschutzgesetz</p>
<p>Art. 48 Grundsatz der Bemessung der Gebühren 1 Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds selbsttragend gedeckt werden.</p> <p>2 Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 25 Jahre.</p>	<p>Geregelt in § 17 und der Gemeinderechnungsverordnung</p>

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>Art. 51 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Leitet der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten das Sicker- oder Meteorwasser (Dach- und übriges Regenwasser) ganz oder teilweise getrennt vom Schmutzwasser in ein öffentliches Gewässer ab oder versickert er es auf zulässige Weise, so wird ihm nach dem Verhältnis zwischen Schmutzwasseranfall und Gebäude- bzw. Vorplatzfläche eine angemessene Reduktion von 10 bis 30 Prozent der einmaligen Gebühr, gemäss Artikel 49, Abs. 2 und Artikel 50, gewährt. Dabei ist den entstandenen Mehrkosten durch die baulichen Massnahmen entsprechend Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen.</p> <p>2 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Schmutzwasseranfall ist ein besonderer Zuschlag auf die einmaligen Gebühren von bis zu 100% (für die Gebäude) gemäss Artikel 49, Abs. 2 und Artikel 50 zu erheben; andererseits ist ein angemessener Abzug von bis zu 50 % zu gewähren, wenn unverhältnismässig wenig Schmutzwasser anfällt. Massgebend sind die Bewohnergleichwerte.</p> <p>3 Ferner kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen tätigen muss.</p> <p>4 Bei Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge Neu- oder Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Versicherungsmehrwert Fr. 20000.- übersteigt. Teuerungsbedingte Erhöhung fällt nicht in Betracht. Industrie- und Gewerbebetriebe haben die Nachzahlung ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Abwasseranfalles zu leisten, berechnet nach den Bewohnergleichwerten. Im Streitfall oder bei unklarer Rechtslage kann die Gemeinde auf ihre Kosten Zwischenschätzungen bei der kantonalen Gebäudeversicherung verlangen.</p> <p>5 Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren, für Industrie und Gewerbe innert zehn Jahren, mit dem Neubaubegonnen wird.</p>	aufgehoben
<p>Art. 54 Gebührenpflichtige Schuldner</p> <p>1 Die Einkaufsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Ei-</p>	Obsolet, nicht notwendig

Abwasserreglement, synoptische Darstellung

<p>gentümer bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.</p> <p>2 Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.</p>	
<p>Art. 55 Grundpfandrecht der Gemeinde Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmalige Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109, Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>	<p>Geregelt in § 148 lit. g und h. EG ZGB</p>